

**Satzung
zur Änderung der Friedhofgebührensatzung der
Ortsgemeinde Bachenberg
vom 10. April 2025**

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.02.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 1 (Allgemeines) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.“

§ 2

Die Anlage zur Friedhofgebührensatzung Ziffer I bis III werden wie folgt neu gefasst:

„I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 200 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 200 €“

„II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung,
je Grabstelle 200 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen
je Jahr und Grabstelle 10 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.“

„III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Beisetzung einer zweiten Urne in einem Reihengrab
oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes 200 €
2. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder Wahlgrab
oder in einer Grabstelle mit einer Leiche 200 €“

§ 3

Die Anlage zur Friedhofgebührensatzung Ziffer VIII und IX werden wie folgt neu gefasst:

„VIII. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1. Reihengrabstätte 400 €
2. Urnenreihengrabstätte 150 €

3. Wahlgrabstätte

350 €“

„IX. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit erhoben.

- | | |
|--|-------|
| 1. Reihengrabstätte pro Jahr | 10 € |
| 2. Wahlgrabstätte je Grabstelle pro Jahr | 10 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte pro Jahr | 10 €“ |

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bachenberg, 10.04.2025
Ortsgemeinde Bachenberg

Heiko Kempf
Ortsbürgermeister